



Betr.: Neuer katholischer Friedhof

„Gehorsamste Petition“ an das Abgeordnetenhaus

von Heinz Wilmsen

Am 23. Mai 1902 meldete die Kölnische Volkszeitung in einem ausführlich kommentierten Artikel auf der ersten Seite die Vorlage einer aus Dinslaken im Abgeordnetenhaus eingegangenen Petition, die sich auf den neuen Friedhof bezog. Wegen der allgemeinen Bedeutung der darin zur Entscheidung gestellten Frage hatte der Abgeordnete Freiherr von Eynatten einen Bericht der Petitionskommission über die Dinslakener Eingabe verfaßt und an das Abgeordnetenhaus geleitet. Auf diese Weise hoffte er, eine allgemeine Regelung über die Zulassung konfessioneller Friedhöfe zu erreichen.

In den Gebietsteilen, in denen das französische Recht Geltung gehabt hatte, also vor allem auf der linken Rheinseite, waren keine konfessionellen Friedhöfe zugelassen. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts besaßen die Zivilgemeinden das Recht zur Anlage von Friedhöfen, nachdem während der Zeit der französischen Herrschaft die den Kirchengemeinden weggenommenen Friedhöfe den zivilen Behörden übereignet worden waren.

Anders verhielt es sich im Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts, zu dem auch Dinslaken gehörte. Dort waren die Kirchengemeinden zur Anlage eigener Friedhöfe berechtigt. In Dinslaken war der Begräbnisplatz ursprünglich an der Kirche gelegen. Schon früh hatte sich in den christlichen Gemeinden der Brauch gebildet, die Verstorbenen in der Nähe der Märtyrer, das heißt in den Vorhöfen der Kirchen (Kirchhöfe), zu bestatten. Bischöfe, Äbte oder auch angesehene weltliche Stifter durften in der Kirche beigesetzt werden. Die Gräber in der Kirche wurden mit schweren Steinplatten abgedeckt. Solche Grabplatten lagen bis zur Zerstörung gegen Ende des zweiten Weltkrieges auch vor der katholischen Pfarrkirche in Dinslaken, ein Zeichen dafür, daß in dieser Kirche Beisetzungen stattgefunden hatten. So wissen wir von einem sogen. Erbbegräbnis des Rittersitzes Bärenkamp in St. Vincentius.

Jahrhundertlang genügte der kleine, an der Kirche gelegene Friedhof, der von einer Mauer eingefaßt war, den Ansprüchen der kleinen Gemeinde. Das war nur möglich wegen der sich stets wiederholenden, vorzeitigen Neubelegung der Grabstellen. Da jede Hausstätte einen eigenen Begräbnisplatz hatte, ging, „wenn katholische Wohnungen an protestantische Einwohner verkauft wurden, die dem Haus annexe Begräbnisstelle“ auf sie über.

Auf Betreiben des Freiherrn von Buggenhagen wurde 1818 von der Regierung die weitere Benutzung des alten Kirchhofes untersagt. Die beiden in der Stadt gelegenen Begräbnisplätze der katholischen und der reformierten Gemeinde mußten „vor die Tore der Stadt“ verlegt werden. Als geeignet erschien ein Gelände in der Nähe des Neutors. Dieser Begräbnisplatz reichte schon im Jahre 1890 nicht mehr aus.

Nach dem in Dinslaken geltenden Allgemeinen Landrecht war die Anlegung neuer Friedhöfe den Kirchengemeinden überlassen. Von diesem Recht hatte die katholische Gemeinde 1818 keinen Gebrauch gemacht, da die Zahl der Katholiken nur gering war und die Gemeinde sich finanziell sehr schlecht stand.

Inzwischen war sie auf etwa 1700 Seelen angewachsen. Auch zählte sie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vermögende Familien zu ihren Mitgliedern. Also wandte sich Pfarrer Melcop Anfang 1899 an den Stadtrat, um auf dem Gelände des neu zu errichtenden Friedhofes einen eigenen kirchlichen Begräbnisplatz zugestanden zu bekommen. Der Stadtrat lehnte das Gesuch „im Interesse der Erhaltung des konfessionellen Friedens“ ab.

Daraufhin entschloß sich der katholische Kirchenvorstand, einen Begräbnisplatz auf eigene Kosten anzulegen. Der Kirchenvorstand hatte „in seiner Sitzung vom 4. Oktober ds. J. (1899) von zweien vom Ackerer Bernhard Vahnenbruck in Eppinghoven angebotenen Grundstücken zur Anlegung eines Begräbnisplatzes das Grundstück Flur VIII, Parzelle 14, der Steuergemeinde Dinslaken gegen Abtretung des der Kaplanei in Dinslaken gehörigen Grundstückes Plan Nr. 138... in der Steuergemeinde Möllen gewählt, weil es wegen seiner absoluten Trockenheit als das geeignetste erschien. Da aber nach dem amtlichen Gutachten des Herrn Kreisphysikus Dr. Beermann in Duisburg das zweite anstoßende Grundstück Flur VIII, Parzelle 244/15 derselben Steuergemeinde Dinslaken in gleicher Weise vorzüglich geeignet ist, gibt nunmehr Kirchenvorstand diesem zweiten Grundstück den Vorzug, weil die Lage des Friedhofes mehr in derselben Richtung zu liegen kommt mit dem neu angelegten communalen Friedhof und darum schöner und für den Gebrauch bequemer ist.“

Das Bischöfliche Generalvikariat in Münster hatte bereits seine Zustimmung erteilt. Es hatte auch nichts dagegen einzuwenden, daß „für den Erwerb des erforderlichen Areals 2000 Mk. aus dem Vermögen der aufgelösten Confraternitas B.M.V. (Beatae Mariae Virginis) verwendet“ werden sollten.

Der Regierungspräsident versagte sein Einverständnis. Einen Grund zum Einschreiten gegen die Stadt sei für ihn als Aufsichtsbehörde nicht gegeben, „da bei der einstimmigen Ablehnung Ihres Antrages durch den Stadtrat sowohl als durch die gewiß ebenso interessierte evangelische Kirchengemeinde und bei dem ausgesprochenen Wunsche dieser Corporation es im Interesse der Erhaltung des konfessionellen Friedens und weil sich aus den althergebrachten Verhältnissen keinerlei Mißstände ergeben haben...“ Auch eine gegen diese Entscheidung des Regierungspräsidenten beim Oberpräsidenten eingereichte Beschwerde führte nicht zum Erfolg.

Evang. Gemeinde Dinslaken.

Gelegentlich der 1. Beerdigung findet
Samstag, den 18. Mai d. J.,
Nachmittags 4 Uhr,
die feierliche

Ingebrauchnahme des neuen Kommunalfried- hofs

seitens der ev. Kirchengemeinde
statt. Zu dieser Kirchengemeindlichen
Einweihungsfeier laden wir die Ge-
meindeglieder herzlich ein.
Dinslaken, den 15. Mai 1901.
Das Presbyterium.

„Die Ingebrauchnahme“,
eine Anzeige im
Weseler Generalanzeiger

In dieser Situation erschien „es ausgeschlossen, daß die Königliche Staatsregierung ohne Vermittlung des Hohen Hauses der Abgeordneten der katholischen Pfarrgemeinde Dinslaken gerecht werde.“ Weil die bisherigen Landtagsverhandlungen auf eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen hoffen ließen, riet auch das Bischöfliche Generalvikariat dem Dinslakener Pastor, sich mit dem Abgeordneten Freiherrn von Eynatten in Verbindung zu setzen. Einen Entwurf der Petition an das Abgeordnetenhaus fertigte der Weseler Rechtsanwalt Dr. Rensing, der in einem Anschreiben an Pfarrer Melcop bekannte, daß diese Eingabe ihm viel Kopfzerbrechen bereitet habe. Rensing bat darum, die Entwürfe den beteiligten Herren Abgeordneten Fritzen, Einerten und Prinz Arenberg zuzusenden.

Am 11. Mai 1901 schrieb der Büro-Direktor des Abgeordnetenhauses an den Kirchenvorstand. Er stellte fest, daß die eingereichte Petition „bis zum Schlusse der Session nicht zur Beratung und Beschlußfassung gelangt“ sei. Nach der Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten waren aber Petitionen mit Ablauf der Session, in der sie eingebracht, aber nicht zur Beschlußfassung gelangt waren, als erledigt zu betrachten.

Der Kirchenvorstand ließ sich nicht entmutigen und legte die Petition erneut vor. Diesmal faßte die Petitionskommission mit 16 gegen 5 Stimmen den Beschluß zur Vorlage im Abgeordnetenhaus. Dazu schrieb die Kölnische Volkszeitung am 23. 5. 1902: „Nun wird also die Sache noch vor das Plenum des Abgeordnetenhauses kommen... Auf die Verhandlungen darf man gespannt sein. Aus dem Zahlenverhältnis der Abstimmung in der Petitionskommission ergibt sich, daß in dieser Sache die Konservativen geschlossen mit dem Zentrum gestimmt haben. Man kann aus dieser Stellungnahme der Konservativen ersehen, daß diese wegen ihrer protestantischen Glaubensgenossen die Sache keineswegs leicht zu nehmen gesonnen sind, was beweist, daß auch sie begriffen haben, wohin die Reise geht.“

Eine erste Mitteilung aus Berlin (30. 5. 1902) klang recht hoffnungsfroh:

„Das Haus der Abgeordneten hat heute beschlossen, Ihre Petition vom Januar d. Js. (II nr 256) der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß sie der katholischen Kirchengemeinde zu Dinslaken gestatte, auf ihre eigenen Kosten einen neuen katholischen Kirchhof anzulegen.“

Zwei Jahre später stand die Antwort der Regierung immer noch aus. Dem Kirchenvorstand blieb nichts weiter übrig, als seine Petition erneut einzureichen. Auf die Anlage eines eigenen konfessionellen Friedhofs wollte man unter keinen Umständen verzichten.

Dazu sollte es aber nicht kommen. Zwar ermunterte der Abgeordnete von Eynatten den Kirchenvorstand, „jedes Jahr zu Anfang der Session“ die Eingabe zu wiederholen, doch blieb es bei der im Stadtrat getroffenen Regelung. Eine Abschrift der öffentlichen Bekanntmachung über die Eröffnung des kommunalen Friedhofes hatte Bürgermeister Leue dem Kirchenvorstand bereits im Mai 1901 zukommen lassen: „Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der alte Friedhof (mit Ausnahme der Erbbegräbnisse) am 16. d. Mts. für Beerdigungen geschlossen wird. Vom gt. Tage ab finden die Beerdigungen auf dem neuen Friedhof statt.“ Wie aus einer Zeitungsannonce der Evangelischen Gemeinde ersichtlich, erfolgte die erste Bestattung am 18. Mai 1901, verbunden mit einer „kirchengemeindlichen Einweihungsfeier“.

Quellen: Weseler Generalanzeiger (20. 10. 1899), Kölnische Volkszeitung Nr. 456 - 43. Jahrgang (1902), Akte „Betrifft den neuen konfessionellen Friedhof in Dinslaken“ im Pfarrarchiv von St. Vincentius.